

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika

Beilage zur Deutsch-Ostafrikan. Zeitung No. 6. (VII. Jahrg.)

VI. Jahrgang.

Daressalam, 11. Februar 1905.

No. 4.

Inhalt: Bekanntmachung betr. Dienstreise des stellvertretenden Gouverneurs. — Bekanntmachung betr. Verpflegung im Fremdenhaus zu Amani. — Bekanntmachung betr. Verbot des Kautschuksammelns im Bezirk Langenburg. — Runderlass betr. Erhebung von Hellerwerten anstatt der Pesabeträge nach dem 1. April. — Bekanntmachung betr. Verbot des Kautschuksammelns im Bezirk Mahenge. — Personalnachrichten.

Ich trete am 11. Februar eine Dienstreise auf etwa 8—10 Tage nach Zanzibar und Usambara an. Meine Vertretung wird Major Freiherr von Schleinitz übernehmen.

Daressalam, den 7. Februar 1905.

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
Stuhlmann.

J.-No. I 635.

Bekanntmachung.

Für Verpflegung (ausschliesslich Getränke u. s. w.) im Fremdenhause zu Amani sind künftig an den Bewirtschafter 3 Rp. für Tag und Person ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthalts zu zahlen. (Vergleiche Bekanntmachung vom 8. August 1904. im amtlichen Anzeiger Nr. 22.)

Daressalam, den 1. Februar 1905.

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
Stuhlmann.

J.-No. III. 524.

Bekanntmachung.

Auf Grund von § 8 der Waldschutzverordnung vom 9. September 1904. wird das Anzapfen, Anbohren, Anschneiden, Durchschneiden, Füllen und Beschädigen von Kautschukgewächsen, sowie das Einsammeln von Kautschuk auf sämtlichen dem Fiskus gehörigen bez. seinem Aneignungsrechte unterliegenden Ländereien des Bezirks Langenburg vom 1. Mai d. Js. ab bis auf weiteres verboten.

Zuwiederhandlungen hiergegen werden nach § 10 der vorgenannten Verordnung mit Geldstrafe bis zu 1000 Rp. oder mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Monaten, oder mit beidem bestraft.

Ausserdem wird auf Einziehung der bei der Gewinnung verwendeten Werkzeuge und Geräte sowie des widerrechtlich gewonnenen Kautschuks erkannt.

Daressalam, den 2. Februar 1905.

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
Stuhlmann.

J. No. VIII. 273.

Runderlass an alle Dienststellen.

Aus Anlass der Einführung der Hunderteilung der Rupie werden die nachstehend verzeichneten Erlasse und Verfügungen des Gouvernements mit Wirkung vom 1. April 1905 ab bis auf Weiteres dahin geändert, dass an die Stelle der bisher darin enthaltenen Pesabeträge die nachstehend angegebenen Hellerwerte treten. Es hat zu lauten:

I. Im Runderlass betreffend Verpflegungsgeld (Poscho) vom 24. März 1897 (L. G. No. 110 und No. 336)

Absatz 1 Ziffer 1: statt 15 Pesa künftig 20 Heller

„ 1 „ 3: „ 8 „ „ 10 „

(: Ziffer 2 und 4 sind nicht mehr in Kraft.)

II. In der Verfügung vom 9. Mai 1901, L. G. No. 441:

1 Dynamitpatrone statt 12 Pesa künftig 20 Heller

1 Sprengkapsel „ 2 „ „ 3 „

1 Ring Zündschnur „ 12 „ „ 20 „

1 m „ „ 2 „ „ 3 „

III. Im Runderlass betreffend die Bubonenpest und die Rattenvertilgung vom 10. Juni 1899, L. G. No. 482:

Absatz 1 letzter Satz statt 1 Pesa künftig 1 Heller und in der dazu ergangenen Bekanntmachung vom 7. März 1902 (: Amtlicher Anzeiger No. 8 von 1902:).

Absatz 3: statt 4 Pesa künftig bis 5 Heller.

IV. Im Runderlass vom 2. Januar 1897 L.G.No. 506: Im ersten Satz: statt 8 Pesa künftig 15 Heller.

V. Im Runderlass betreffend die Gefangenen-Verpflegung vom 11. Juni 1903 L. G. II. Nachtrag No. 29:

Absatz 2, letzter Satz statt der Worte „im Rahmen des bisherigen Verpflegungssatzes von 7 Pesa“ künftig „im Rahmen des Verpflegungssatzes von 10 Heller“.

Falls es während der Uebergangszeit vorkommen sollte, dass für eine Zahlung die nötigen Münzen der Hellerwährung nicht vorhanden sind und infolgedessen **ausnahmsweise** die Zahlung in Pesastücken geschehen **muss**, so treten für diesen Fall in den oben erwähnten Erlassen und Verfügungen die bisherigen Pasa-Sätze wieder in Kraft. Es sind z. B. als Poscho nicht 6 Pesa (-10 Heller), sondern wie bisher 8 Pesa zu zahlen. Auf den Belägen ist eine entsprechende Bescheinigung abzugeben.

Zusatz für die Bezirksamter und Bezirksnebenstellen:

Wegen Aenderung der Kommunalabgaben- und Gebührentarife ergeht demnächst besondere Verfügung.

Daressalam, den 4. Februar 1905.

Der Kaiserliche Gouverneur

I. V.

Stuhlmann.

J.-No. III. 257.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Waldchutzverordnung vom 9. September 1904 wird das Anzapfen, Anbohren, Anschneiden, Durchschneiden, Fällen und Beschädi-

gen von Kautschukgewächsen, sowie das Einsammeln von Kautschuk innerhalb des Gebiets der Landschaft Kipugu im Verwaltungsbezirk Mahenge auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom 1. April d. Js. ab verboten.

Zuwiederhandlungen hiergegen werden mit Geldstrafen bis zu 1000 Rp. oder mit Freiheitsstrafen bis zu 3 Monaten, oder mit beidem, sowie mit Einziehung der bei der Gewinnung verwendeten Werkzeuge und Geräte, sowie des widerrechtlich gewonnenen Kautschuks bestraft.

Daressalam, den 7. Februar 1905.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

Stuhlmann.

J.-No. VIII. 2469.

Personalnachrichten.

Kaiserl. Gouvernement. Mit D. O. A. L. Dampfer „Reichstag“ am 3. Februar in Daressalam eingetroffen: Finanzdirektor Weiss und Sekretär Simader von einer Dienstreise nach den Südstationen; aus Kilwa: Geologe Dr. Tornau von einer Dienstreise, Bezirksamtssekretär Cruse mit Gattin auf der Durchreise nach Wugiri, Bureau-gehilfe L. Schneider zwecks Urlaubsantritts nach Europa.

Mit Heimatsurlaub haben Daressalam verlassen: Hauptzollamtsvorsteher Kattner mit R. P. D. „Präsident“ am 7. Februar, Bureau-gehilfe L. Schneider mit R. P. D. „Präsident“ am 3. Februar zum Anschluss an den Dampfer des oesterr. Lloyd in Zanzibar.

Kaiserl. Schutztruppe Eingetroffen: Zahlmeisteraspirant Schepler von Mahenge, Sergeant Schober von Kisaki.

Beurlaubt: Stabsarzt Dr. Schörnich.